

Livemusik und Musiker buchen (Fachbeitrag von Emanuel Bohlander)

Zitat:

„Musik kann das Unbestimmbare bestimmen und das Unkommunizierbare kommunizieren.“
(Leonard Bernstein)

Zur Inszenierung eines Events oder eines Raumes gehört für die meisten selbstverständlich auch das Einbeziehen der akustischen Ebene. Die richtige Musik kann eine Veranstaltung nicht nur bereichern, sondern ist maßgeblich an der Bildung von Stimmungen beteiligt. Musik lädt ein Event emotional auf und ist für das Erreichen eines Veranstaltungsziels von großer Bedeutung.

Ob Hintergrundmusik mit kleinerer Besetzung für Dialogveranstaltungen oder einer großen Partyband, die nach dem Dinner mit den Gästen feiert: Gerade weil Musik einen so hohen Stellenwert hat, ist es vielen Veranstaltern wichtig, auf Livemusik zu setzen, denn mit Livemusikern können im wahrsten Sinne „nachklingende“ Erlebnisse geschaffen werden. Nicht selten bleibt eine gute Live-Band als Highlight eines gelungenen Abends in der Erinnerung verankert.

Wer sein Event mit einer Band, einem DJ oder anderen Künstlern aufwerten möchte, sollte bei der Buchung und Planung einige Aspekte beachten und über die wichtigsten Punkte informiert sein.

GEMA und Künstlersozialkasse

Zunächst sind die rechtlichen Grundlagen zu nennen: Hierunter fällt die Meldepflicht nach § 13b UrhWG. Der Veranstalter muss die GEMA vorab informieren, wenn er öffentlich GEMA-Repertoire bei seiner Veranstaltung nutzen möchte. In der Praxis ist dies sämtliches veröffentlichtes Musikmaterial. „GEMA-freie“ Musik ist meist explizit ausgewiesen.

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (kurz GEMA) ist als wirtschaftlicher Verein organisiert, darf entsprechend keine Gewinne erwirtschaften und erfüllt

laut Vereinssatzung den Zweck zum Schutz des Urhebers und der Wahrnehmung seiner Rechte.

Mitglieder der GEMA sind Musikurheber und Verleger, die durch die kostenpflichtige Bereitstellung ihrer Werke von ihr vergütet werden.

Wer ist nun für was meldepflichtig?

Im Gegensatz zur privaten Party, die nicht angemeldet werden muss, gelten alle öffentlichen Einzelereignisse, die aus einem bestimmten Anlass stattfinden, als Veranstaltung und bedürfen mit der Nutzung von GEMA-Repertoire einer Anmeldung.

Die GEMA definiert eine Nutzung als öffentlich, wenn bei ihr „wenigstens zwei Personen, die nicht miteinander verwandt oder eng befreundet sind, Musik hören. Betriebsfeste sowie Vereinsfeiern sind deshalb in der Regel öffentlich.“
(www.gema.de/musiknutzer)

Zur Anmeldung der Veranstaltung ist der Veranstalter selbst verpflichtet. Also derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe in organisatorischer Hinsicht verantwortlich ist.

Der Grundsatz lautet stets: Erst anmelden, dann nutzen. Bei Nichtberücksichtigung und einem Versäumnis dieser Anmeldung hat die GEMA das Recht auf Schadenersatz der sogenannten Kontrollkosten, die in der Regel dem Doppelten des Regeltarifes entsprechen.

Grundlage für die Bemessung der Tarife sind üblicherweise die Fläche des Veranstaltungsortes, die Höhe der gegebenenfalls erhobenen Eintrittsgelder und die Personenzahl. Die Anmeldung einer Veranstaltung kann bei der GEMA über entsprechende Anmeldebögen telefonisch oder online erfolgen.



Über den Autor:

Emanuel Bohlander ist Inhaber und Geschäftsführer der Agentur reinlaut Livemusik - Konzepte. Zu den Kunden der Düsseldorfer zählen unter anderem IBM, SAP oder XEROX.

Livemusik und Musiker buchen (Fortsetzung)

Der zweite wichtige Punkt, den es bei der Buchung von Künstlern zu beachten gilt und der einer rechtlichen Regelung unterliegt, ist die Verpflichtung einer Abgabe an die Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Bei der Künstlersozialkasse können Künstler und Publizisten eine Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. Durch die Mitfinanzierung des Bundes und die Künstlersozialabgaben tragen Versicherte für diese Leistungen, so wie ein Angestellter, nur die Hälfte des Beitrages.

Versicherungsnehmer müssen einen Antrag bei der Künstlersozialkasse stellen, um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu dürfen und nachweisen, dass sie einer dauerhaften selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit in erwerbmäßigem Umfang nachgehen.

Als abgabepflichtige Verwerter zählen, unabhängig von ihrer Rechtsform, grundsätzlich die „typischen“ Unternehmen, die im Künstlersozialversicherungsgesetz aufgelistet sind. Darunter finden sich beispielsweise Verlage, Presseagenturen, Theater, Chöre, Orchester, Hersteller von Bild- und Tonträgern, Museen, Bund, Länder, Fortbildungseinrichtungen, Vereine, Theater, Konzert- und Gastspielfunktionen u.v.m.

Eine komplette Übersicht ist auf der Internet-Seite der KSK einzusehen (www.kuenstlersozialkasse.de).

Hinzu kommen alle Unternehmen und Einrichtungen, die mehr als drei Veranstaltungen im Jahr durchführen und bei denen künstlerische oder publizistische Werke aufgeführt oder dargeboten werden. Ausgenommen davon sind ausschließlich rein private Veranstalter, die z.B. ihre Hochzeit oder eine Geburtstagsfeier ausrichten.

Sind an der Umsetzung einer Veranstaltung mehr als ein Unternehmen beteiligt, z.B. Eventagentur und Künstleragentur/Gastspielfunktion, ist das Unternehmen zur Abführung der Entgelte an die KSK zuständig, das den Künstler direkt bezahlt.

Wird also eine Band über eine Künstleragentur gebucht und der Vertrag kommt nicht mit den Bandmitgliedern selbst, sondern mit der Agentur zustande, so entrichtet die Künstleragentur die Abgaben.

Diese werden nach einem sich jährlich neu festgesetzten prozentualen Abgabesatz errechnet. Er bezieht sich auf die Gage des Künstlers und dessen Nebenkosten. Für das Jahr 2013 liegt er bei 4,1%; 2012 lag er beispielsweise bei 3,9%. Ganz gleich, ob der gebuchte Künstler bei der KSK versichert ist: die Abgabepflicht besteht immer.

Bei einer mehrköpfigen Band, von der z.B. nur drei Musiker über die KSK versichert sind, muss der Abgabesatz trotzdem auf die Gagen aller Musiker oder die Gesamtgage der Band berechnet werden.

Die vom Verwerter an Künstler entrichteten Entgelte können jährlich zusammengefasst werden und gesammelt bei der KSK angemeldet werden, woraus sich der Jahresabgabebetrag zum jeweiligen Abgabesatz ergibt.

Ebenso wie die Anmeldung bei GEMA und KSK ist das jeweilige Prozedere, das für die Durchführung einer Veranstaltung notwendig ist, nach einem ersten Durchlauf grundsätzlich einfach und durch eine mögliche Datenübermittlung via Internet vor allem schnell und unkompliziert umzusetzen.

So kann schließlich der Fokus wieder auf das Wesentliche gerichtet werden: die Veranstaltung, den Kunden und nicht zu vergessen: die Musik.

Tipp:

<http://reinlaut.de/>

reinlaut Livemusik - Konzepte

Als spezialisierter Dienstleister für exklusive Livemusik stehen wir Euch und Eurem Event zur Seite.

Unsere erfahrenen Profi-Musiker gehören zu reinlaut, wie die Musik selbst. Durch die professionelle Struktur von reinlaut, können sich unsere Musiker auf das Wesentliche konzentrieren: die Freude an der Musik. Zusammen kreieren wir unsere eigenen auf die Event-Branche spezialisierten Acts und geben ihnen eine unverkennbare Farbe. Sie sind weder laut noch leise. Sie sind reinlaut, stilvoll und immer besonders.

Unsere Showacts sind konzipiert, um Eure Gäste zu begeistern. Und genau das tun sie, weil unsere Künstler ihre Leidenschaft zum Beruf gemacht haben.

>reinlaut<
Livemusik - Konzepte

